

# Antikorruptionsgesetz - was ist überhaupt strafbar und wie vermeidet man die Strafbarkeit

*Dr. Daniel Gröschl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht*

**Kaum ein Gesetz hat bei niedergelassenen Zahnärzten für so viel Aufregung gesorgt wie das neue Antikorruptionsgesetz (fortan: AKG). Das neue Strafgesetz schließt eine Regelungslücke, auf die der Bundesgerichtshof (BGH) hinwies<sup>1</sup>. Anders als zuvor können auch niedergelassene Zahnärzte sich wegen Bestechlichkeit und/oder Bestechung strafbar machen. Das Gesetz ist seit dem 04.06.2016 in Kraft.**

**Leider haben es viele Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland trotz umfangreicher Aufklärungskampagnen nicht geschafft, sich mit den Inhalten des Antikorruptionsgesetzes auseinanderzusetzen. Inzwischen gibt es erste Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Solche Ermittlungsverfahren sind extrem belastend. Hinzu kommt: Es gibt Fragen, die weder berufsrechtlich noch wettbewerbsrechtlich geklärt sind und nun möglicherweise mit Staatsanwaltschaften und Strafgerichten untersucht werden müssen. Das könnte Albträume hervorrufen ...**

Zu Recht besteht erhebliche Sorge auf Seiten der Zahnärztinnen und Zahnärzte, wie sie sich nun verhalten müssen. Wie muss man mit Berater- oder Referentenhonoraren, Bewirtungskosten, Einladungen oder auch Fortbildungsveranstaltungen umgehen? Was ist mit Kongresseinladungen, Rabatten oder Geschenken? Dann gibt es den Klassiker: die Gewinnbeteiligungen bei Dritten. Wie sieht es aus mit Weihnachtsessen oder einem Wartezimmer TV?

Doch von vorne:

Keineswegs unklar ist, was der Gesetzgeber mit dem Antikorruptionsgesetz gewollt hat. Dies kann man der Gesetzesbegründung entnehmen. Natürlich muss sie nicht jeder Zahnarzt lesen. Zusammengefasst war gewollt, den Patienten davor zu schützen, dass

Ärzte und Zahnärzte ihre patientenbezogenen Entscheidungen auch an anderen als rein medizinischen Aspekten ausrichten, beispielsweise an sachfremden und wirtschaftlichen Interessen. Allerdings war dies bisher bereits durch das Berufsrecht und auch das Sozialrecht untersagt. Kernaspekt ist, dass diese Verbote nun auch strafrechtlich verfolgbar sind.

Dagegen gibt es nur ein Rezept: Prävention, Information und gegebenenfalls Beratung. Mit diesem Beitrag sollen hierzu einige Hinweise gegeben werden. Wir werden dies im Verlauf der nächsten ddm-Ausgaben sicher vertiefen. Eine Handreichung hierzu finden Sie auf der IDS am Stand der Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner.

## 1. Was ist eigentlich strafbar?

Das neue Antikorruptionsgesetz mischt die Landschaft der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte, der Labors und Depots sowie der Pharmahersteller und Medizinproduktehersteller so richtig auf.

Neu sind unterschiedliche, vor allem aber zwei Paragraphen, nämlich §§ 299a und 299b StGB. § 299a StGB regelt als passives Element die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. Und § 299b StGB statuiert als aktives Element die Bestrafung wegen Bestechung im Gesundheitswesen. Beide Elemente stehen im Zusammenhang mit

1. der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln und von Medizinprodukten,
2. den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial.

Dabei kommt es darauf an, ob ein Vorteil und für diesen eine Gegenleistung gewährt wird. Diese zweiseitige Beziehung muss zudem jemanden im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen. Ist das der Fall, liegen die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit vor. Dies sei durch den Wortlaut der §§ 299a und 299b StGB deutlich gemacht:

§ 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	§ 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen
<p>Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der <b>Verordnung</b> von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,</li> <li>2. bei dem <b>Bezug</b> von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder</li> <li>3. bei der <b>Zuführung</b> von Patienten oder Untersuchungsmaterial <b>einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen</b>, wird mit <b>Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft</b>.</li> </ol>	<p>Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür <b>anbietet, verspricht oder gewährt</b>, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der <b>Verordnung</b> von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,</li> <li>2. bei dem <b>Bezug</b> von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder</li> <li>3. bei der <b>Zuführung</b> von Patienten oder Untersuchungsmaterial <b>ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen</b>, wird mit <b>Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft</b>.</li> </ol>

Da gibt es nun also ein neues Strafrecht. Es bezieht sich auf Fragen, die in diesen Bereichen schon bislang teilweise nicht eindeutig entschieden waren. Und das neue Strafrecht bietet hier keine Lösung an. Vielmehr sollen nun Strafgerichte über bislang ungeklärte Fragen entscheiden. Zuvor finden Gerichtsverhandlungen mit Staatsanwaltschaft und Strafverteidigung statt. Und bei den Staatsanwaltschaften wiederum gibt es bundesweit kaum Experten für den speziellen Bereich des Gesundheitswesens. Dieser Rechtsbereich ist komplex und besteht aus etlichen Einzelrechtsgebieten. Bislang bestand nur eine Strafbarkeit für Angestellte und Beamtete (§ 299 StGB).

Das neue Strafrecht wirft zugleich viele ungeklärte Fragen auf. Da dürfen auch anwaltliche Berater mal irren. Anders formuliert: Wer sich als Zahnarzt beraten lässt und irrt, weil der Berater irrt, hat beste Chancen, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (unvermeidbarer Verbotsirrtum).

Vor dem neuen Antikorruptionsgesetz kann man sich nicht verkriechen. Man kann auch nicht herumtricksen. Einige taten dies bislang, weil bisher unterschiedliche Handlungen bereits verboten waren. Das geht nicht mehr. Damit muss man sich abfinden.

Und zugleich gilt das Folgende: Das was bisher immer zulässig war, wird durch das Strafgesetz, das neue Antikorruptionsgesetz, nicht verboten. Nahezu alles, was jetzt unter Strafe steht, war auch bislang schon verboten. Zum Beispiel in § 7 des Heilmittelwerbegesetzes. Zwischen diesem und den Vorgaben der §§ 299a und 299b StGB besteht künftig möglicherweise Konfliktpotenzial.

## 2. Erste Verhaltensbeobachtung zum Antikorruptionsgesetz

Die neuen Stars auf ärztlichen und zahnärztlichen Vortragsveranstaltungen sind die Staatsanwälte. Demgegenüber gibt es auf Seiten der Industrie Verhaltensänderungen. Die Roche Diabetes Care Deutschland GmbH gibt ihre Blutzuckermessgeräte nicht mehr kostenlos an Praxen und Kliniken ab. Marketing und Vertrieb werden künftig anders verlaufen.

Es ist zu beobachten, dass einige Ärzte mit dem Finger auf andere zeigen, frei nach dem Motto: der oder die da sind doch viel schlimmer. Problematisch ist auch das Verhältnis zwischen Zahnarztpraxen und Dentallaboren. Auch auf steuerlicher Ebene wird es heiß. So könnte einem Betriebsprüfer ein „Vorteil“ im Sinne der §§ 299a, 299b StGB auffallen. Dann kann die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben entfallen. Aber es kommt etwas viel Schlimmeres hinzu: Die Pflicht der Finanzämter, die Staatsanwaltschaft zu informieren (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG).

Man kann es darauf ankommen lassen. Dann allerdings geht man das Risiko ein, Rechtsfragen vor den Strafgerichten zu diskutieren. Es macht mehr Spaß, so etwas als Beobachter zu verfolgen. Weniger Freude bereitet es, auf der Anklagebank zu sitzen.

## 3. Risiken infolge des Antikorruptionsgesetzes

In der allgemeinen Beratungspraxis werden wir oft gefragt, wie denn der Inhalt von Absprachen, von Gesprächen, wie das Fordern/Anbieten/Gewähren überhaupt ans Tageslicht kommen solle? Das ist relativ einfach.

Der Klassiker ist die Betriebsprüfung. Hier stocken die Finanzämter seit dem Jahr 2015 ordentlich auf. Früher gab es unerfahrene Prüfer für die Betriebsprüfung bei Zahnärzten und Ärzten. Nun sollen nur noch erfahrene Prüfer eingesetzt werden. Hinzu kommt, dass die Finanzbehörden ihre Erkenntnisse über korruptives Verhalten an die Staatsanwaltschaften weitergeben müssen und umgekehrt. Auch Vertriebsprotokolle von Depots, Industriefirmen oder Medizinprodukteherstellern enthalten weitreichende Informationen. Das Tool dazu heißt heute CRM - Customer Relationship Management. Da suchen Mitarbeiter der Unternehmen den Zahnarzt auf, protokollieren ihre Tätigkeit und die Gründe dafür. Alles wird protokolliert. Beispielsweise die Vorstellungen des Kunden und die Aktivitäten der Konkurrenz bei dem Kunden. Das machen die Mitarbeiter beziehungsweise das Unternehmen zur eigenen Absicherung. In diesen Protokollen finden sich dann auch alle „Wünsche“ des Zahnarztes. Und später können diese Wünsche dann ein „Fordern“ im Sinne des § 299a StGB bedeuten. Denn das Bedienen jener Wünsche oder das Nichtbedienen mag Grund für den Erfolg oder das Scheitern von Verkaufsgesprächen sein. Und genau deshalb halten die Unternehmen, halten die Betriebsmitarbeiter diese Wünsche in Protokollen fest.

Und dass derartige Vertriebsprotokolle die beste Fundgrube für die Ermittlungsarbeit sind, wissen die Staatsanwaltschaften seit dem sogenannten Herzklappen-Skandal. Solche Protokolle werden also bei etwaigen Durchsuchungen vor allen anderen Unterlagen beschlagnahmt und ausgewertet. Da nützt auch ein persönliches und gutes Verhältnis zum Vertriebsmitarbeiter kaum etwas.

Immer wieder gibt es auch die anonymen Anzeigen von (ehemaligen) Mitarbeitern der Praxen oder auch Ehepartnern, erst recht nach einer Trennung oder Scheidung. Die Ermittlungsbehörden gehen solchen anonymen Anzeigen in jedem Fall nach, es sei denn, sie sind evident substanzlos.

Immer wieder gibt es aber auch Anzeigen von Wettbewerbern. Das war bisher schon im Wettbewerbsrecht der Fall und kann nun auch strafrechtlich über die §§ 299a und 299b StGB ausgetragen werden.

#### 4. Potenzielle Folgen einer Strafanzeige

Jeder Zahnarzt muss sich über die potenziellen Folgen einer gegen ihn gerichteten Strafanzeige im Klaren sein. Da geht es nicht allein um die „Knastgefahr“, also die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder die Geldstrafe (§§ 299a und 299b StGB). Ein Verstoß gegen die §§ 299a und 299b StGB kann Betroffene auch noch die Zulassung oder sogar die Approbation kosten<sup>2</sup>.

In einigen Bundesländern scheinen die Approbationsbehörden bereit zu sein, den Widerruf der Approbation als generalpräven-

tives Mittel einzusetzen. Das ist nicht sachgerecht. Soll doch der Widerruf der Approbation die „letzte und äußerste Maßnahme“ sein, die gegen einen Betroffenen überhaupt verhängt werden kann.

#### 5. Vermeidung von Korruption – Einige Beispiele

Nachfolgend seien einige Beispiele zur Vermeidung korruptiven Verhaltens angeführt. Einen Katalog dieser Beispiele finden Sie auf der Internationalen Dental-Schau, der IDS am Stand 059 der Medizinrechtskanzlei Ratajczak & Partner in der Halle 11.2. Dort stehen Ihnen sowohl Herr Prof. Dr. Ratajczak als auch der Autor Dr. Gröschl zum Gespräch zur Verfügung.

Es gibt einen relativ einfachen Lackmустest, um festzustellen, ob ein Verhalten nach den §§ 299a und 299b StGB strafbar ist oder nicht. Man sollte sich die Frage stellen, warum es für den Kunden einen zusätzlichen Vorteil geben soll oder auch, warum der Kunde einen zusätzlichen Vorteil haben will. Die Probleme beginnen schon dann, wenn die Antwort nur lautet, weil es ein guter Kunde ist oder werden soll.

##### a) Berater oder Referent

Oft kommen Unternehmen auf Zahnärzte zu und bitten sie, als Referent oder als Berater tätig zu werden. Das kann man machen. Die Referenten- oder Beratertätigkeit muss allerdings adäquat vergütet werden. Dann – könnte man meinen – gibt es keine Probleme mit dem Antikorruptionsgesetz. Doch: ein Vorteil muss nicht nur die Vergütung sein. Auch die Tätigkeit eines Zahnarztes als Berater oder Referent kann für diesen einen Vorteil im Sinne des § 299a StGB darstellen, wenn der Vorteil allein im Abschluss eben dieses Berater- und Referentenvertrages liegt<sup>3</sup>. Für die Frage, ob eine Strafbarkeit nach den §§ 299a und 299b StGB vorliegt, wird es darauf ankommen, aus welchen Gründen die Auswahl gerade jenes Zahnarztes als Berater oder Referent erfolgt ist. Man kann im zulässigen Bereich sein, wenn es aus fachlichen Gründen wichtig ist, anderen Kollegen die Systeme gut erklären zu können. Anders verhält es sich, wenn der einzige Grund die Höhe der Umsätze mit dem Unternehmen ist. Man muss also aus Gründen der Transparenz die Gründe für die Auswahl als Berater und/oder Referent im Vertrag explizit festhalten. Angemerkt sei noch, dass Verträge mit monatlichen oder quartalsmäßigen Zahlungen, denen keine quantifizierbaren Gegenleistungen, keine konkreten Projekte, oft überhaupt kein nachvollziehbarer Grund für die Zahlungen zuzuordnen sind, strafbar sind.

##### b) Bewirtungskosten

Bewirtungskosten von bis zu 100,00 € pro Person können durchaus zulässig sein. Begrenzend dürfen an dieser Stelle die steuerrechtlichen Regelungen bei Bewirtungsaufwendungen sein (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Dabei sollte man allerdings

unbedingt beachten, dass hierüber Aufzeichnungen nicht außerhalb, sondern innerhalb der Buchführung zu tätigen sein dürften (FG Baden-Württemberg, Ent. v. 20.04.2016 – 6 K 2005/11 –).

#### c) Einladungen

Klassiker sind die Einladungen nicht zum Essen, sondern zu Social Events, zum Golfspielen oder sogar zu Schiffsreisen. Solche Einladungen können vernünftigen Zwecken dienen. Entscheidend für die Vermeidung einer Strafbarkeit nach den §§ 299a und 299b StGB ist, dass der Anlass der Einladung sauber dokumentiert wird. Zu Bedenken sind dabei spätere Betriebsprüfungen. Da werden die Finanzämter den Vorgang auf steuerliche Absetzbarkeit prüfen. Gibt es für eine Einladung keine guten Gründe, muss sie unterbleiben.

#### d) Geldrabatte

Preisnachlässe und Geldrabatte sind im Grundsatz zulässig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG). Ein Geldrabatt besteht aber nur dann, wenn ein prozentualer betragsmäßig bestimmbarer Abschlag unmittelbar auf den für das Medizinprodukt verlangten Preis gewährt wird, nicht aber dann, wenn dem Käufer im Zusammenhang mit dem Bezug der Medizinprodukte ein Rabatt auf eine andere Ware gewährt wird (OLG Köln, Urt. v. 23.02.2011 – I-6 W 2/11 –, Rn. 7). Unlauter und damit strafbar können Preisnachlässe sein, die gezielt sind und verdeckt werden, um sie den Patienten vorzuenthalten, wenn sie als Gegenleistung für einen Verstoß zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit gewährt werden<sup>4</sup>.

#### d) Geschenke

Zum Thema Geschenke lässt sich viel diskutieren. Da mischen sich gesellschaftliche Konventionen mit Traditionen und Anlässen sowie den Rechtsansichten zu den §§ 299a und 299b StGB. Es wird auf einen vernünftigen und überschaubaren preislichen Rahmen ankommen.

Auch hier kommt einem für die Beurteilung wieder das Einkommensteuerrecht für eine Einschätzung zugute. Geschenke an Personen außerhalb der eigenen Arbeitnehmerschaft sind nämlich nur dann steuerlich absetzbar, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zugewendeten Gegenstände insgesamt 35,00 € nicht übersteigen. Dennoch sind Steuerrecht und Korruptionsstrafrecht unterschiedliche Dinge. So hielt ein Oberstaatsanwalt Einladungen im Gegenwert bis zu 200,00 € für zulässig<sup>5</sup>.

#### e) Gewinnbeteiligungen

Das Stichwort Gewinnbeteiligung ist in der Gesetzesbegründung gleich mehrfach angeführt. Kritisch kann es insbesondere werden, „wenn ein Arzt einem Unternehmen, an dem er

*selbst beteiligt ist, einen Patienten zuführt und für die Zuführung des Patienten wirtschaftliche Vorteile, etwa eine Gewinnbeteiligung, erhält [...] Vereinbarungen, nach denen Vorteile, beispielsweise in Form einer Gewinnbeteiligung, dafür gewährt werden, dass sich ein Arzt oder Zahnarzt zur Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial an ein bestimmtes Labor verpflichtet, sind daher berufsrechtlich unzulässig und können auch strafbar sein.“*

#### f) Kongresseinladungen

Kongresseinladungen müssen keinen Vorteil im Sinne der §§ 299a und 299b StGB darstellen, können es aber und das ist auch häufig so. Oftmals werden Kosten übernommen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder gar die Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen. Da ist zu klären, was eigentlich wofür gewährt bzw. gezahlt wird. Die Übernahme von Teilnehmerkosten, Reisekosten, Bewirtungskosten und Kosten für Social Events im Rahmen der Einladung zu einem Kongress stellen grundsätzlich einen Vorteil nach den §§ 299a und 299b StGB dar. Ist das nun zulässig oder strafbar?

Das hängt davon ab, wofür dieser Vorteil gewährt wird. Entscheidend ist der wissenschaftliche und berufsbezogene Charakter von Veranstaltungen. Als Belohnung für gute Umsätze jedenfalls sind solche Einladungen nie zulässig. Die Einladung zu Fremdveranstaltungen und die Kostenübernahmen hierfür sind typischerweise verbunden mit einem Vorteil, im Sinne der §§ 299a und 299b StGB.

#### g) Naturalrabatte

Grundsätzlich sind Naturalrabatte der Sache nach Preisnachlässe. Der Preisnachlass sollte auf alle verkauften Produkte gewährt werden. Werden beispielsweise 40 Implantate zum Preis X und 10 Implantate gratis auf einer Rechnung ausgewiesen, dann hätte man stattdessen gleich 50 Implantate zu einem geringeren Preis ausweisen können.

Belässt man es bei Ersterem, wirft dies die Frage auf, warum es nicht beim ganz normalen Preisnachlass auf alle Rabatte geblieben ist. Kurz: es „riecht“ hier nach einer Strafbarkeit gemäß der §§ 299a und 299b StGB. Außerdem sind Naturalrabatte an die Patienten weiterzugeben<sup>7</sup>. Im Ergebnis macht es unter dem Aspekt der §§ 299a und 299b StGB keinen Sinn, noch Naturalrabatte zu vereinbaren. Dies zieht nur unangenehme Fragen nach sich.

#### h) Praxismarketing

Kostenübernahmen für das Marketing einer Zahnarztpraxis sind Sache des Zahnarztes. Damit hat weder ein Implantathersteller oder ein Depot noch ein Händler oder ein Dentallabor etwas zu tun.

### i) Rückvergütungen

Umsatzbezogene Rückvergütungen (Kick-backs) sind klassischer verbotener Zuführungsgeschäfte. Wegen der fehlenden Weitergabe dieser Vorteile an die Patienten oder den Krankenkassen besteht hier eine Strafbarkeit wegen Abrechnungsbetruges (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB) und auch nach dem neuen Antikorruptionsgesetz, nämlich den §§ 299a und 299b StGB.

## 6. Zusammenfassung

Man könnte noch viele Beispiele anführen – sie könnten etliche Seiten füllen.

Fest steht aber folgendes: Das Antikorruptionsgesetz bestraft nichts, was zuvor unbedenklich zulässig war. Fast alles, was jetzt strafbar ist, war zuvor schon verboten, teilweise berufsrechtlich, teilweise auch schon strafrechtlich.

Das neue Recht löst keine alten Fragen, die bisher unbeantwortet geblieben sind. Die Beantwortung verlagert das neue Recht lediglich in den strafrechtlichen Bereich.

Weil aber ein Verstoß strafbar sein kann gilt: Prävention, Beratung und Information sind unabdingbar.

Man kann sich schützen durch vier klassische Prinzipien, nämlich die der Trennung, der Transparenz, der Äquivalenz und der Dokumentation.

Entscheidungen über Einkäufe sind von anderen Geschäftsvorgängen oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Zuwendungen strikt zu **trennen** und haben allein nach medizinischen Erwägungen zu erfolgen. Zuwendungen und Vergütungen sollen nicht verdeckt, sondern **transparent** erfolgen. Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem **angemessenen Verhältnis** zueinanderstehen, so dass keine unlauteren oder möglicherweise strafbaren Vorteile gesehen werden können. Um all dies nachzuvollziehen, ist vorgenanntes in **schriftlichen Vereinbarungen** detailliert zu definieren und festzuhalten.

Vor diesem Hintergrund sollten auch Zahnärzte Gespräche mit Vertriebsmitarbeitern zeitnah dokumentieren. Besser, der Zahnarzt kann der Vertriebsdokumentation eine eigene Dokumentation im Notfall entgegenhalten. Auf vermeintlich tolle Angebote sollte sich ein Zahnarzt nicht einlassen. Finger weg!

**Fest steht: „Nie zuvor hat ein einzelnes Gesetz den Alltag in den Zahnarztpraxen, den zahntechnischen Labors und bei Depots und Industrie so aufgemischt wie das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ (Antikorruptionsgesetz)<sup>8</sup>.**

### Literatur

1. BGH, Beschl. v. 29.03.2012 – GSSt 2/11.
2. Ratajczak, in: BDIZ EDI Konkret 2015, Ausgabe 1, S. 49 ff. – Eine Zusammenstellung von Gerichtsentscheidungen.
3. Angesprochen in der Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/446, S. 18.
4. BT-Drs. 18/6446, S. 23.
5. Handelsblatt vom 13.09.2016, S. 20.
6. BT-Drs. 18/6446, S. 19.
7. Gröschl in: ddm, Ausgabe 4, 2015, S. 44 ff.
8. Ratajczak in: BDIZ EDI, Vermeidung von Korruption in der Zahnarztpraxis, S. 26.



### Dr. Daniel Gröschl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

*Rechtsanwalt bei Ratajczak & Partner mbB, einer der größten Anwaltskanzleien für Medizinrecht in Deutschland*

#### Tätigkeitsgebiete:

- Recht der Heilberufe
- insbesondere Vertragszahnarztrecht und Vertragsarztrecht
- ärztliches Vertragsrecht
- Berufsrecht der Zahnärzte und Ärzte
- Zahnarzt Haftungsrecht
- Strafrecht für Ärzte und Zahnärzte

#### Werdegang:

- Pressesprecher Landesschülervertretung Schleswig-Holstein
- 12 Jahre Radio- und Fernsehjournalist
- Studium der politischen Wissenschaften und der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts Universität zu Kiel
- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Medizinrecht

#### Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Gröschl

Telefon: 0 70 31 / 95 05-18

E-Mail: groeschl@rmed.de